



Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtages 1

40221 Düsseldorf



Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Schwannstraße 3, 40476 Düsseldorf
Telefon (02 11) 45 66 - 0
Telefax (02 11) 45 66 -
e-mail poststelle@munlv.nrw.de
Datum 6. Dezember 2003
Aktenzeichen (bei Antwort bitte angeben)
III-2 - 20-64-00.01
Bearbeitung: MR Brodale
Durchwahl (02 11) 45 66 - 243
Infoservice MUNLV
e-mail infoservice@munlv.nrw.de
Telefon (02 11) 45 66 - 666
Telefax (02 11) 45 66 - 388

Erlaßentwurf über Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts- und Privatwaldes (Entgeltordnung '04)

§ 11 Abs. 3 Landesforstgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NW. S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Dezember 2001 (GV.NRW.S. 876)

Mein Schreiben vom 2. Juni 2003

120

Sehr geehrter Herr Präsident,

den als Anlage beigefügten neuen Entwurf einschließlich Begründung übersende ich mit der Bitte, diesen dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz zur Herstellung des Einvernehmens nach § 11 LFoG vorzulegen.

Dieser Entwurf ersetzt den mit meinem Schreiben vom 2. Juni 2003 (Vorlage 13/2175) vorgelegten Entwurf der Entgeltordnung 03.

Obwohl die Entgeltordnung sich inhaltlich nicht geändert hat, ist die Vorlage eines neuen Entwurfs notwendig, da aufgrund der erst jetzt erfolgten Aufnahme auf die Tagesordnung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz die Entgeltsätze im Hinblick auf den neuen Gültigkeitstermin 2004 angepasst werden müssen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading 'B. Höhn' in a cursive script.

(Bärbel Höhn)

Begründung

In § 11 des Landesforstgesetzes (LFoG) ist den Forstbehörden die Aufgabe übertragen worden, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen. Während nach § 11 Abs. 3 LFoG Rat und Anleitung für den Waldbesitzer kostenfrei sind, erfolgt die tätige Mithilfe gegen Entgelt. Die Höhe der Entgelte wird vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgesetzt.

Die erstmalige Festsetzung der Entgelte erfolgte 1972. Bisher wurde die Entgeltordnung achtmal der Kostenentwicklung angepasst. Der jetzt vorgelegte Entwurf der Entgeltordnung '04 berücksichtigt sowohl die Vorgaben des Kabinetts, die Entgelte kostengerecht zu ermitteln und je nach Besitzstruktur abgestuft zu erheben, wie auch die Forderung nach Kostentransparenz und Flexibilität.

Die 1998 umfassend geänderte Entgeltordnung hat sich in der abgelaufenen Periode bewährt, so dass nur wenige inhaltliche Ergänzungen vorgenommen wurden.

Neu in dem Entwurf der Entgeltordnung'04 sind:

Regelungen in Nr. 3.2 Entgelte für Einzelleistungen:

Ziffer	Tätigkeit
1	Auszeichnen von Beständen (<u>wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung</u>)
2	Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste c) Aufmessen im Wege der Stehendmessung
4	Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmasses (<u>vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes</u>) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung u. ADV-Holzliste
6	Holzverkauf e) bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock

Die in Nr. 3.2 des Entwurfs der Entgeltordnung aufgeführten Entgelte basieren auf den 1998 umfassend erhobenen Selbstkosten der Landesforstverwaltung, erhöht um die jährlich vom Innenministerium hergeleiteten Personalkostensteigerungen. Diese sind hergeleitet worden aus der jeweils benötigten Arbeitszeit und den Kostensätzen des eingesetzten Personals. Die Kostenanpassungen betragen je nach Personaleinsatz 10,6 % bis 10,9 %.

Die Entgelte werden in der z.Zt. gültigen Entgeltordnung '98 als „mehrwertsteuerfrei“ bezeichnet (Nr. 3.1). Gemäß § 11 des LFOG NRW "Inhalt der Betreuung" haben die Forstbehörden die Aufgabe, Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen. Gemäß § 11 Abs. 1 LFOG obliegen die Betreuungsaufgaben den Bediensteten der Forstbehörden als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeiten. In § 11 Abs. 3 LFOG ist wiederum geregelt, dass die Betreuung durch tätige Mithilfe gegen Entgelt erfolgt. Bisher ist davon ausgegangen worden, dass die von der Landesforstverwaltung erbrachten forstlichen Dienstleistungen gemäß § 11 LFOG eine andere Qualität und Zielsetzung haben, als die privater Dritter.

Die erforderliche Umsetzung der höchst richterlichen Rechtsprechung (Urteil des Bundesfinanzhofs vom 30.06.1988 - V R 79/84, veröffentlicht im Bundessteuerblatt 1988 Teil II Seite 910), nach der die unternehmerische Tätigkeit von Körperschaften des öffentlichen Rechts festgestellt wird, soweit sie u.a. wie ein privater Unternehmer tätig werden, führt zu einer Anpassung der Entgeltordnung.

Das MUNLV und das FM sind nach intensivem Dialog zum Ergebnis gekommen, dass die Leistungen nach der Entgeltordnung der Landesforstverwaltung umsatzsteuerpflichtig sind.

In dem Entwurf der Entgeltordnung'04 ist daher die Aussage „Die Entgelte sind mehrwertsteuerfrei.“ gestrichen worden.

Da die betreuten Forstbetriebe in NRW durchweg pauschalierende Betriebe gemäß § 24 UStG sind, hätte die Umsatzsteuerpflicht der

Leistungen in Form der tätigen Mithilfe aufgrund der fehlenden Vorsteuerabzugsmöglichkeit eine faktische Erhöhung der Entgelte um 16 % zu Folge.

In Verbindung mit der normalen Erhöhung der Entgeltsätze in Höhe von ca. 10,6 bis 10,9 % zu Beginn der neuen Entgeltperiode würde dies zu einer gesteigerten Kostenbelastung für diese Betriebe in Höhe von rd. 25 % führen.

Das MJNLV und das FM sind der Auffassung, dass den betreuten privaten Forstbetrieben in NRW aufgrund ihrer schlechten wirtschaftlichen Situation eine derartige Erhöhung zu einem Stichtag nicht zuzumuten ist. Aufgrund dieser Tatsache haben das MJNLV und das FM über folgende Vorgehensweise Einvernehmen erzielt:

1. Die in der Entgeltordnung'04 festgelegten Entgeltsätze sind „Bruttoentgelte“ und beinhalten die Umsatzsteuer.
Die Landesforstverwaltung wird die Umsatzsteuer abführen.
2. Beginnend in 2003 sollten die Entgeltsätze in vier Stufen jährlich um 3,8 % erhöht, so dass am Ende dieses Zeitraumes der Umsatzsteuersatz in Höhe von 16 % in Gänze auf die Entgelte aufgeschlagen ist.
3. Da die Entgeltordnung erst zum 18.12.2003 auf die Tagesordnung des Ernährungsausschusses genommen wurde und die Entgeltordnung erst zum 01.01.2004 in Kraft treten kann, soll, nach Rücksprache mit dem FM, die zweite Stufe der „Umsatzsteuererhöhung“ (siehe Punkt 2.), in die Entgeltsätze mit eingerechnet werden.

Bei dieser Vorgehensweise beträgt die prozentuale Erhöhung der Entgeltsätze 2004 rd. 17 %. Diese prozentuale Erhöhung bezieht sich auf die gültigen Entgeltsätze aus dem Jahre 1998.

Die Anhörung der Landwirtschaftskammern Rheinland und Westfalen-Lippe ist erfolgt.

Das Einvernehmen mit dem Finanzministerium ist hergestellt.

79023

**Entgelte für tätige Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Körperschafts-
und Privatwaldes
(Entgeltordnung '04)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
vom - III-2 - 20-64-00.01 -

Nach § 11 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV.NW. S. 546), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 19. Dezember 2001 (GV.NRW. S. 876)**, haben die Forstbehörden die Aufgabe, die Waldbesitzer durch Rat, Anleitung und tätige Mithilfe bei der Bewirtschaftung des Waldes zu unterstützen. Während Rat und Anleitung für den Waldbesitzer kostenfrei sind, erfolgt die Betreuung durch tätige Mithilfe gegen Entgelt.

Die für die tätige Mithilfe zu fordernden Entgelte werden vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz nach Anhörung der Landwirtschaftskammern und im Einvernehmen mit dem Landtagsausschuss für Ernährung, Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz sowie im Einvernehmen mit dem Finanzministerium in dieser Entgeltordnung festgesetzt.

1 Leistungen der tätigen Mithilfe

1.1 Zur tätigen Mithilfe der Forstbehörden bei der Bewirtschaftung des Privat- und Körperschaftswaldes zählen folgende Leistungen:

Ziff.	Leistung
1	Auszeichnen von Beständen (<u>wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung</u>)
2	Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste
3	Anbringen des Herkunftszeichens
4	Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmasses (<u>vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes</u>) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung u. ADV-Holzliste
5	Erstellen der ADV-Holzlisten
6	Holzverkauf
7	Beteiligung an Rahmenverkäufen
8	Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)
9	Materialbeschaffung (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots u. der Lieferung)
10	Monatslohnberechnung
11	Wirtschaftsplanerstellung
12	Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges
13	Betriebsbuchführung
14	Analyse der Wirtschaftsergebnisse
15	Jahresabschlußbericht über den Betriebsvollzug
16	Forstliche Innenvermessungsarbeiten
17	Waldwertschätzung
18	Hilfeleistung beim Aufmessen (Ziff. 2) durch eine zweite, von der Forstbehörde bezahlte Kraft
19	Abnahme der Forsteinrichtung, die nicht durch die untere Forstbehörde erstellt ist.
20	Forsteinrichtung

1.2 Nicht unter Nummer 1.1 aufgeführte Leistungen der Forstbehörden für den Privat- und Körperschaftswald zählen zu kostenlosem Rat und kostenloser Anleitung.

1.3 Nicht zur tätigen Mithilfe und nicht zu kostenlosem Rat und kostenloser Anleitung zählen:

- Forstschutz i.S. von § 52 LFoG sowie andere hoheitliche Maßnahmen
- Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten des Waldbesitzers
- Jagdschutz im Sinne der Jagdgesetze
- Jagdausübung.

2 Übernahme der Aufgaben der tätigen Mithilfe

Die in Nummer 1.1 aufgeführten Leistungen können als

- Einzelleistung
oder in einem der drei

- Leistungsbündel (Mindest- und variable Zusatzleistungen)

technische Betriebsleitung

Beförderung

ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen

nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen übernommen werden.

2.1 **Übernahme von Einzelleistungen**

Auf formlosen Antrag des Waldbesitzers kann jede Leistung nach Nummer 1.1 (außer Forsteinrichtung Nr. 1.1 Ziff. 20) im Einzelfall ohne schriftlichen Vertrag übernommen werden.

Wünscht der Waldbesitzer die häufig wiederkehrende Erbringung einer oder mehrerer Einzelleistungen, ist dies in einem schriftlichen Vertrag nach Muster des Handbuchs zu vereinbaren.

Für die Übernahme der Forsteinrichtung (Nr. 1.1 Ziff. 20) ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen.

2.2 **Übernahme eines Leistungsbündels**

2.2.1 **Leistungsbündel "Technische Betriebsleitung"**

Das Leistungsbündel "Technische Betriebsleitung" umfaßt mindestens folgende Leistungen:

- Wirtschaftsplanerstellung (Nr. 1.1 Ziff. 11)
- Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges (Nr. 1.1 Ziff. 12)
- und
- Analyse der Wirtschaftsergebnisse (Nr. 1.1 Ziff. 14).

Werden nicht alle drei vorstehend genannten Leistungen übertragen, gilt die übertragene Aufgabe nicht als technische Betriebsleitung.

Weitere Leistungen aus dem Katalog der Nummer 1.1 können zusätzlich vereinbart werden.

Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen, es sei denn, die technische Betriebsleitung wird in dem Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen vereinbart.

2.2.2 Leistungsbündel "**Beförsterung**"

Das Leistungsbündel "Beförsterung" umfasst mindestens folgende Leistungen:

- Auszeichnen (**wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung**) (Nr. 1.1 Ziff. 1)
- Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber) (Nr. 1.1 Ziff. 8)
- Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 1.1 Ziff. 2)

und/oder

- Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (**vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes**) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 1.1 Ziff. 4)
- Jahresabschlußbericht über den Betriebsvollzug (Nr. 1.1 Ziff. 15).

Werden nicht alle vorstehend aufgeführten Leistungen übertragen, gilt die übertragene Aufgabe nicht als Beförsterung.

Weitere Leistungen aus dem Katalog der Nummer 1.1 können zusätzlich vereinbart werden.

Für die Übernahme der Beförsterung ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen.

2.2.3 Leistungsbündel "**Ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen**"

Das Leistungsbündel "Ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen" umfasst folgende Leistungen:

2.2.3.1 Mindestleistungen:

- Auszeichnen (**wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung**) (Nr. 1.1 Ziff. 1)
- Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber) (Nr. 1.1 Ziff. 8)
- Materialbeschaffung (Nr. 1.1 Ziff. 9)
- Jahresabschlußbericht über den Betriebsvollzug (Nr. 1.1 Ziff. 15)
- Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 1.1 Ziff. 2)

- Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmasses (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 1.1 Ziff. 4)
- technische Betriebsleitung gemäß Nummer 2.2.1 für Gemeinschaftswald.

2.2.3.2 Zusatzleistungen:

Zusätzlich zu den unter Nummer 2.2.3.1 aufgeführten Leistungen können folgende Zusatzleistungen vereinbart werden:

- Holzverkauf (Nr. 1.1 Ziff. 6)
- das Leistungsbündel: technische Betriebsleitung gemäß Nummer 2.2.1 für öffentlichen Wald (außer Gemeinschaftswald) und einzelne Nachhaltbetriebe, sofern diese Mitglieder des Zusammenschlusses sind.

Weitere Einzelleistungen können nur außerhalb dieses Vertrages zusätzlich übernommen werden.

Für die Übernahme der ständigen tätigen Mithilfe in Zusammenschlüssen ist ein schriftlicher Vertrag nach Muster des Handbuchs abzuschließen.

3 Entgelte

3.1 Die Entgeltregelung für tätige Mithilfe gilt bis zum **31.12.2006**.

Unter Berücksichtigung der Selbstkosten der Landesforstverwaltung können ab **1. Januar 2007** neue Entgelte festgesetzt werden.

Mit diesen Entgelten sind alle Personal- und Sachausgaben - einschließlich Reisekosten - abgegolten. **Die Entgelte beinhalten die Umsatzsteuer.**

Ausgehend von den nachfolgend aufgeführten Entgeltsätzen des Jahres 2004 werden die Entgeltsätze in den Jahren 2005 bis 2006 jährlich um 3,8 % erhöht.

3.2 Entgelte für Einzelleistungen

Ziffer	Tätigkeit	Entgelte (€) /Einheit
1	Auszeichnen von Beständen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung)	107,74 €/ha
2	Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste	
	a) nach Festmaß	2,15 €/m³/f
	b) nach Raummaß	0,70 €/m³/f
	c) Aufmessen im Wege der Stehendmessung	0,11 €/St.
3	Anbringen des Herkunftszeichens	2,87 €/St.
4	Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung u. ADV-Holzliste	0,22 €/m³/f Gesamtlos
5	Erstellen der ADV-Holzlisten	31,73 € je angef. ½ Std.
6	Holzverkauf	
	a) bei Sammelverkäufen (ab 3 Waldbesitzer in einem Vertrag) mit Verkaufsabwicklung	1,89 €/m³/f
	b) bei Einzelverkäufen mit Verkaufsabwicklung	5,67 €/m³/f
	c) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m³/f mit Verkaufsabwicklung	12,64 €/m³/f
	d) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m³/f ohne Verkaufsabwicklung	9,45 €/m³/f /
	e) bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock	0,13 €/St.
	f) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz mit Verkaufsabwicklung	5,06 €/m³/f
	g) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz ohne Verkaufsabwicklung	2,53 €/m³/f
7	Beteiligung an Rahmenverkäufen (ohne Verkaufsabwicklung)	0,19 €/m³/f
8	Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)	
	a) in der Holzernte	1,43 €/m³/f
	b) außerhalb der Holzernte	57,05 €/Std.
9	Materialbeschaffung (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle des Angebots und der Lieferung)	57,05 €/Std.
10	Monatslohnberechnung	39,35 €/Std.
11	Wirtschaftsplanerstellung	
	a) Wirtschaftsplanerstellung -schriftlich fixierte, detaillierte, jährliche Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald	2,90 €/ha Forstbetriebsfläche
	b) Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen gemäß Nr. 11 a des Waldbesitzers	0,61 €/ha Forstbetriebsfläche
12	Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges	2,90 €/ha Forstbetriebsfläche
13	Betriebsbuchführung	45,15 €/Std.
14	Analyse der Wirtschaftsergebnisse	0,76 €/ha
15	Jahresabschlußbericht über den Betriebsvollzug	51,86 €/Std.
16	Forstliche Innenvermessungsarbeiten	57,05 €/Std.
17	Waldwertschätzung	57,05 €/Std.
18	Hilfeleistung beim Aufmessen (Ziff. 2) d. eine zweite, von der Forstbehörde bezahlte Kraft	43,01 €/Std.
19	Abnahme der Forsteinrichtung, die nicht durch die untere Forstbehörde erstellt ist.	84,10 €/Std.
20	Forsteinrichtung	Ist-Ausgaben

3.3 Entgelt für die **technische Betriebsleitung**

Das Entgelt für die technische Betriebsleitung ergibt sich aus der Summierung der Entgelte für die vereinbarten Leistungen und beträgt

- bei Vereinbarung der Leistungen:

Wirtschaftsplanerstellung (Nr. 3.2 Ziff. 11a)

Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges (Nr. 3.2 Ziff. 12) und

Analyse der Wirtschaftsergebnisse (Nr. 3.2 Ziff. 14)

6,57 €/ha/Jahr

- bei Vereinbarung der Leistungen:

Wirtschaftsplanung (Nr. 3.2 Ziff. 11b)

Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges (Nr. 3.2 Ziff. 12) und

Analyse der Wirtschaftsergebnisse (Nr. 3.2 Ziff. 14)

4,27 €/ha/Jahr.

Das Mindestentgelt beträgt **60,-- €/Jahr.**

Für zusätzlich vereinbarte Leistungen sind Entgelte nach Nummer 3.2 zu zahlen.

3.4 Entgelt für die **Beförderung**

Das Entgelt für die Beförderung ergibt sich aus dem für die folgenden Leistungen von den Vertragspartnern kalkulierten Leistungsumfang und den jeweiligen Entgeltsätzen gemäß Nummer 3.2:

Auszeichnen von Beständen (**wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung**)
(Nr. 3.2 Ziff. 1)

Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber) (Nr. 3.2 Ziff. 8)

Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 3.2 Ziff. 2)

Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes (**vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes**) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 3.2 Ziff. 4)

Jahresabschlußbericht über den Betriebsvollzug (Nr. 3.2 Ziff. 15).

Das Mindestentgelt beträgt **250,-- €/Jahr.**

Das Entgelt ist vor Abschluss des Vertrages nach dem Muster des Handbuchs zu kalkulieren.

Die tatsächlich erbrachten Leistungen der Forstbehörde sind dem Vertragspartner gegenüber vierteljährlich oder halbjährlich und zum Jahresende nachzuweisen.

Die Differenz zwischen der kalkulierten Entgeltsumme und der Entgeltsumme, die sich aus der erbrachten Leistung errechnet, ist im Folgejahr auszugleichen.

3.5 Entgelt für die **ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen**

Das Entgelt des Zusammenschlusses für die ständige tätige Mithilfe setzt sich zusammen aus

- einem Grundbetrag und
- einem Steigerungsbetrag.

3.5.1 Mit dem Grundbetrag werden folgende Leistungen abgegolten:

- Auszeichnen (**wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung**) (Nr. 1.1 Ziff. 1)
- Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber) (Nr. 1.1 Ziff. 8)
- Materialbeschaffung (Nr. 1.1 Ziff. 9)
- Jahresabschlußbericht über den Betriebsvollzug (Nr. 1.1 Ziff. 15).
- technische Betriebsleitung gemäß Nummer 2.2.1 für Gemeinschaftswald.

Als jährlichen Grundbetrag zahlen die Zusammenschlüsse für Mitglieder mit einem Waldbesitz in diesem Zusammenschluss

bis 50 ha	<u>4,28 €/ha Forstbetriebsfläche</u>
über 50 bis 100 ha	<u>7,92 €/ha Forstbetriebsfläche</u>
über 100 bis 200 ha	<u>16,15 €/ha Forstbetriebsfläche</u>
über 200 bis 500 ha	<u>26,47 €/ha Forstbetriebsfläche</u>
über 500 bis 800 ha	<u>34,99 €/ha Forstbetriebsfläche</u>
über 800 ha	<u>46,66 €/ha Forstbetriebsfläche.</u>

Bei der Ermittlung der Entgelte für Gemeinschaftswaldungen sind die ideellen Anteile in Flächen umzurechnen.

Das Mindestentgelt für den Grundbetrag beträgt **20,-- €/Jahr**.

3.5.2 Mit dem Steigerungsbetrag werden die Mindestleistungen

- Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 1.1 Ziff. 2) und/oder
- Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmasses **(vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes)** oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste und ggfs.

die Zusatzleistungen

- Holzverkauf (Nr. 1.1 Ziff. 6)
- Beteiligung an Rahmenverkäufen (Nr. 1.1 Ziff. 7) und
- technische Betriebsleitung (Nr. 2.2.1) (außer im Gemeinschaftswald) abgegolten.

Als Steigerungsbetrag sind zu zahlen für:

- Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nr. 1.1 Ziff. 2)
 - nach Festmaß 1,07 €/m³/f
 - nach Raummaß 0,35 €/m³/f
 - Aufmessen im Wege der Stehendmessung** 0,05 €/m³/f
- stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmasses **(vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes)** oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste 0,11 €/m³/f Gesamtlos
- Holzverkauf-(Nr. 3.2 Ziff. 6a - f)
 - bei Sammelverkäufen 0,94 €/m³/f
 - bei Einzelverkäufen 2,83 €/m³/f
 - bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz (> 350 €/m³/f)
 - mit Verkaufsabwicklung 6,32 €/m³/f
 - ohne Verkaufsabwicklung 4,72 €/m³/f
 - bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock** 0,06 €/St.
 - bei Meistgebotsverkäufen von sonstigem Holz
 - mit Verkaufsabwicklung 2,53 €/m³/f
 - ohne Verkaufsabwicklung 1,26 €/m³/f
- Beteiligung an Rahmenverkäufen (Nr. 3.2 Ziff. 7)
 - ohne Verkaufsabwicklung 0,09 €/m³/f
- technische Betriebsleitung (Nr. 2.2.1) 3,23 €/ha.

Das Entgelt für den Steigerungsbetrag wird dem Zusammenschluss nach der für die Mitglieder erbrachten Leistung in Rechnung gestellt.

3.5.3 Das Entgelt des Zusammenschlusses (Grundbetrag und Steigerungsbetrag) ermäßigt sich um 50 v.H., wenn bei mindestens 50 v.H. der Mitglieder der Waldbesitz 25 ha nicht übersteigt

3.6 Entgelt für die **Forsteinrichtung**

3.6.1 Als Entgelt für die Forsteinrichtung sind - sofern die Sonderregelungen der Nummern 3.6.2 bis 3.6.4 nicht zutreffen - die Selbstkosten der unteren Forstbehörde zu zahlen. Die Selbstkosten der unteren Forstbehörde sind von dieser zu kalkulieren, sofern sie die Forsteinrichtung selbst durchführt. Bedient sich die untere Forstbehörde zur Durchführung der Forsteinrichtung Dritter, gelten als Selbstkosten der Rechnungsbetrag des Dritten, erhöht um einen Verwaltungskostenzuschlag von 20 v.H. des Rechnungsbetrages.

3.6.2 Die Forsteinrichtung erfolgt gegen eine Kostenbeteiligung des Waldbesitzers in Höhe von 20 v.H. der Selbstkosten der unteren Forstbehörde

- bei Körperschaftswald
- bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen
- bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamen Betriebsplan
- bei privaten Grundeigentümern, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht übersteigt,

sofern der Forstbetrieb keinen Betriebsleitungsvertrag nach Nummer 2.2.1 mit der Forstbehörde oder der Zusammenschluss keinen Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen nach Nummer 2.2.3 abgeschlossen hat.

3.6.3 Die Forsteinrichtung erfolgt kostenlos

- bei Körperschaftswald
- bei Zusammenschlüssen mit ideellen Anteilen
- bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit gemeinsamem Betriebsplan
- bei privaten Grundeigentümern, wenn deren Gesamtwaldeigentum in NRW 100 ha nicht übersteigt,

sofern der Forstbetrieb mit der Forstbehörde einen Betriebsleitungsvertrag nach Nummer 2.2.1 oder der Zusammenschluss einen Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen nach Nummer 2.2.3 abgeschlossen hat.

Handbuch zur Entgeltordnung '04

1 Vertragsmuster

Für die vertraglichen Vereinbarungen sind folgende Muster zu verwenden:

1.1 Häufig wiederkehrende Einzelleistungen

Muster

Vertrag über häufig wiederkehrende Einzelleistungen

Zwischen dem Waldbesitzer

.....
(Name)

.....
(Anschrift)

(nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

in

(nachfolgend Forstamt genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Forstamt
für den Waldbesitz

folgende häufig wiederkehrende Einzelleistung(en) (Zutreffendes bitte ankreuzen):

Ziffer	Leistung
1	Auszeichnen von Beständen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung)
2	Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste
	a) nach Festmaß
	b) nach Raummaß
	c) Aufmessen im Wege der Stehendmessung
3	Anbringen des Herkunftszeichens
4	Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmasses (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung u. ADV-Holzliste
5	Erstellen der ADV-Holzlisten
6	Holzverkauf
	a) bei Sammelverkäufen (ab 3 Waldbesitzer in einem Vertrag) mit Verkaufsabwicklung
	b) bei Einzelverkäufen mit Verkaufsabwicklung
	c) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m³/f mit Verkaufsabwicklung
	d) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 350 €/m³/f ohne Verkaufsabwicklung
	e) bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock
	f) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigen Holz mit Verkaufsabwicklung
	g) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigen Holz ohne Verkaufsabwicklung
7	Beteiligung an Rahmenverkäufen (ohne Verkaufsabwicklung)
8	Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)
	a) in der Holzernte
	b) außerhalb der Holzernte
9	Materialbeschaffung (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle d. Angebots u.d. Lieferung)
10	Monatslohnberechnung
11	Wirtschaftsplanerstellung
	a) Wirtschaftsplanerstellung -schriftlich fixierte, detaillierte, jährliche Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald
	b) Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen gem. Nr. 11 a des Waldbesitzers
12	Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges
13	Betriebsbuchführung
14	Analyse der Wirtschaftsergebnisse
15	Jahresabschlußbericht über den Betriebsvollzug
16	Forstliche Innenvermessungsarbeiten
17	Waldwertschätzung
18	Hilfeleistung beim Aufmessen (Ziff. 2) d. eine zweite, v. d. Forstbehörde bezahlte Kraft
19	Abnahme der Forsteinrichtung, die nicht durch die untere Forstbehörde erstellt ist.
20	Forsteinrichtung

§ 2

1. Das Forstamt führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch.
2. Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.
3. Bei der Erfüllung der übernommenen Aufgaben haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

§ 3

1. Das Entgelt für die häufig wiederkehrenden Einzelleistungen leitet sich her aus dem als Anlage beigefügten Entgeltkatalog.
Das Entgelt für die erbrachten Leistungen (§ 1) wird dem Waldbesitzer vom Forstamt in Rechnung gestellt.

Das Entgelt ist
an diekasse
in
unter Angabe des Kennwortes : "Wiederkehrende Einzelleistung" zu zahlen.

2. **Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGBl. I 2001 S. 3138) zu verzinsen.**

§ 4

1. Die Entgelte in § 3 sind aus der Entgeltordnung, RdErl. vomhergeleitet.
2. Das Forstamt kann die Entgeltsätze einer neuen Festsetzung durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anpassen. Die neuen Entgeltsätze werden dem Waldbesitzer vom Forstamt durch Aktualisierung der Anlage mitgeteilt.

§ 5

Der Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Jede der Vertragsparteien kann den Vertrag mit vierteljährlicher Frist kündigen.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Anlage zum Vertrag über häufig wiederkehrende Einzelleistungen

Entgeltkatalog

Ziffer	Tätigkeit	Entgelte €/Einheit
1	Auszeichnen von Beständen (wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung)	107,74 €/ha
2	Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste	
	a) nach Festmaß	2,15 €/m³ff
	b) nach Raummaß	0,70 €/m³ff
	c) Aufmessen im Wege der Stehendmessung	0,11 €/St.
3	Anbringen des Herkunftszeichens	2,87 €/St.
4	Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmasses (vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes) oder des Werkseingangsmaßes incl. Datenerfassung u. ADV-Holzliste	0,22 €/m³ff Gesamtlos
5	Erstellen der ADV-Holzlisten	31,73 € je angef. ½ Std.
6	Holzverkauf (vom Vertrag bis Rechnungsstellung)	
	a) bei Sammelverkäufen (ab 3 Waldbesitzer in einem Vertrag)	1,89 €/m³ff
	b) bei Einzelverkäufen	5,67 €/m³ff
	c) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 700 DM/m³ff mit Verkaufsabwicklung	12,64 €/m³ff
	d) bei Meistgebotsverkäufen von Wertholz > 700 DM/m³ff ohne Verkaufsabwicklung	9,45 €/m³ff /
	e) bei Meistgebotsverkäufen von Holz auf dem Stock	0,13 €/St.
	f) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigen Holz mit Verkaufsabwicklung	5,06 €/m³ff
	g) bei Meistgebotsverkäufen von sonstigen Holz ohne Verkaufsabwicklung	2,53 €/m³ff
7	Beteiligung an Rahmenverkäufen (ohne Verkaufsabwicklung)	0,19 €/m³ff
8	Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)	
	a) in der Holzernte	1,43 €/m³ff
	b) außerhalb der Holzernte	57,05 €/Std.
9	Materialbeschaffung (z.B. Ausschreibung, Bestellung, Kontrolle d. Angebots u.d. Lieferung)	57,05 €/Std.
10	Monatslohnberechnung	39,35 €/Std.
11	Wirtschaftsplanerstellung	
	a) Wirtschaftsplanerstellung -schriftlich fixierte, detaillierte, jährliche Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe und öffentlichen Wald	2,91 €/ha Forstbetriebsfläche
	b) Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen gem. Nr. 11 a des Waldbesitzers	0,61 €/ha Forstbetriebsfläche
12	Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzuges	2,91 €/ha Forstbetriebsfläche
13	Betriebsbuchführung	45,15 €/Std.
14	Analyse der Wirtschaftsergebnisse	0,76 €/ha
15	Jahresabschlußbericht über den Betriebsvollzug	51,86 €/Std.
16	Forstliche Innenvermessungsarbeiten	57,05 €/Std.
17	Waldwertschätzung	57,05 €/Std.
18	Hilfeleistung beim Aufmessen (Ziff. 2) d. eine zweite, v. d. Forstbehörde bezahlte Kraft	43,01 €/Std.
19	Abnahme der Forsteinrichtung, die nicht durch die untere Forstbehörde erstellt ist.	84,10 €/Std.
20	Forsteinrichtung	Ist-Ausgaben

1.2 technische Betriebsleitung

Muster

Betriebsleitungsvertrag

Zwischen dem Waldbesitzer

.....
(Name)

.....
(Anschrift) (nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

in
(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragten - Höhere Forstbehörde -

in

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Forstamt
für den Waldbesitzer
auf ha Forstbetriebsfläche

1. die technische Betriebsleitung mit folgenden Leistungen:
 - Wirtschaftsplanerstellung,
d.h. schriftlich fixierte, detaillierte, jährliche Natural- und Finanzplanung für Nachhaltbetriebe
und öffentlichen Wald
oder
Wirtschaftsplanung aufgrund von Planvorschlägen des Waldbesitzers
 - Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzugs
und
 - Analyse der Wirtschaftsergebnisse
2. folgende zusätzliche Einzelleistungen aus dem Katalog der tätigen Mithilfe (s. EO Nr. 1.1):
.....
.....
.....

§ 2

1. Das Forstamt führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch.

Die Gesamtverantwortung für die Betriebsleitung - sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Seite - bleibt beim Waldbesitzer.
2. Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.
3. Bei der Erfüllung der übernommenen Aufgaben haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

§ 3

1. Für die Übernahme der technischen Betriebsleitung (§ 1 Nr. 1) zahlt der Waldbesitzer ein Entgelt von DM, mindestens **60,- €** jährlich..

Das Entgelt ist jeweils zum 1. Juli j.J. an dieKasse in
..... unter Angabe des Kennwortes: "Technische Betriebsleitung" zu zahlen.

Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGBl. I 2001 S. 3138) zu verzinsen.

2. Das Entgelt für die erbrachten zusätzlichen Einzelleistungen (§ 1 Nr. 2) wird dem Waldbesitzer vom Forstamt gesondert aufgrund der Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

§ 4

1. Die Entgelte in § 3 sind aus der Entgeltordnung, RdErl. vomhergeleitet.
2. Das Forstamt kann die Entgeltsätze einer neuen Festsetzung durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anpassen.

§ 5

1. Der Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Eine Kündigung während der ersten 10 Jahre ist nur zulässig aus wichtigen Gründen oder wenn sich auf Grund der Neufestsetzung der Entgelte die Entgelte aus diesem Vertrag seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v.H. jährlich ändern.

Nach Ablauf von 10 Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

3. Bei einer Anpassung des Vertrages an neue Entgeltsätze wird jeweils der neueste Flächenstand zugrunde gelegt.

Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrundeliegende Fläche um mehr als 10 v.H., wird unverzüglich in einem Nachtragsvertrag das Entgelt für die technische Betriebsleitung neu vereinbart.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
- Höhere Forstbehörde -

1.3 Beförderung

Muster

Beförderungsvertrag

Zwischen dem Waldbesitzer

.....
(Name)

.....
(Anschrift) (nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

in
(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde -

in

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auf Antrag des Waldbesitzers übernimmt das Forstamt
für den Waldbesitz
auf ha Forstbetriebsfläche

1. die Beförderung mit folgenden Leistungen:
 - Auszeichnen von Beständen (**wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung**)
 - Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließliche Unternehmer und Selbstwerber
 - Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste und/oder stichprobenartige Aufmasskontrolle (**vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes**) incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste (Nichtzutreffendes bitte streichen) und
 - Jahresabschlußbericht über den Betriebsvollzug.

2. folgende zusätzliche Einzelleistungen aus dem Katalog der tätigen Mithilfe (s.EO Nr. 1.1)
.....
.....
.....

§ 2

1. Das Forstamt führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Waldbesitzers nach neuzzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch.
2. Der Waldbesitzer hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.
3. Bei der Erfüllung der übernommenen Aufgaben haftet das Land dem Waldbesitzer nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

§ 3

1. Für die Übernahme der Beförderung (§ 1 Nr. 1) zahlt der Waldbesitzer im 1. Jahr ein Entgelt von DM,
mindestens **250,- €.**

Das Entgelt für die Beförderung leitet sich her aus dem nach Anlage 1 zu diesem Vertrag voraus kalkulierten Leistungsumfang.

Das Forstamt informiert vierteljährlich/halbjährlich (Nichtzutreffendes streichen) und am Ende des Jahres den Waldbesitzer über die erbrachten Leistungen, aufgliedert nach den Leistungen gemäß Anlage 2, und die sich daraus ergebende Entgeltsumme. Die Differenz zwischen dem Entgelt aufgrund der Vorauskalkulation nach Anlage 1 und der Entgeltsumme im Leistungsnachweis am Jahresende wird mit der nächsten fälligen Entgeltzahlung ausgeglichen; bei Beendigung des Vertrages erfolgt der letzte Ausgleich spätestens 3 Monate nach Vertragsende.

Das Entgelt ist jeweils bis zum 1. Juli j.J.
an diekasse
in
unter Angabe des Kennwortes : "Beförderung" zu zahlen.

Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGBl. I 2001 S. 3138) zu verzinsen.

2. Das Entgelt für die erbrachten zusätzlichen Leistungen (§ 1 Nr. 2) wird dem Waldbesitzer vom Forstamt gesondert aufgrund der Entgeltordnung in Rechnung gestellt.

§ 4

1. Die Entgelte in § 3 sind aus der Entgeltordnung, RdErl. vomhergeleitet.
2. Das Forstamt kann die Entgeltsätze einer neuen Festsetzung durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anpassen.

§ 5

1. Der Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Eine Kündigung während der ersten 10 Jahre ist nur zulässig aus wichtigen Gründen oder wenn sich auf Grund der Neufestsetzung der Entgelte die Entgelte aus diesem Vertrag seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v.H. jährlich ändern.

Nach Ablauf von 10 Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

3. Bei einer Anpassung des Vertrages an neue Entgeltsätze wird jeweils eine neue Kalkulation des Leistungsumfangs gem. Anlage 1 zugrunde gelegt.

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Waldbesitzer)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer
als Landesbeauftragter
- Höhere Forstbehörde -

Anlage 1 zum Beförsterungsvertrag

Entgelt für den Beförsterungsvertrag

Dienstleistung		Kalkulierter Umfang		
Ziff. *		€/ Einheit	Leistungs- umfang	DM
1	Auszeichnen von Beständen <u>(wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung)</u>	<u>107,74 €/ha</u>		
8 a	Einsatz und Kontrolle von Unternehmern in der Holzernte	<u>1,43 €/m³/f</u>		
8 b	Einsatz und Kontrolle von Unternehmern außerhalb der Holzernte	<u>57,05 €/Std.</u>		
2 a	Aushalten, Aufmessen, Kennzeichnen nach Festmaß	<u>2,15 €/m³/f</u>		
2 b	Aushalten, Aufmessen, Kennzeichnen nach Raummaß	<u>0,70 €/m³/f</u>		
2 c	Aufmessen im Wege der Stehendmessung	<u>0,11 St.</u>		
4	Stichprobenartige Kontrolle des Waldaufmaßes <u>(vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes)</u> oder des Werkseingangsmaßes	<u>0,22 €/m³/f</u>		
15	Jahresabschlußbericht über den Betriebsvollzug	<u>51,86 €/Std.</u>		

Summe

* Ziffer der Entgeltordnung '03

1.4 Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen

Muster

Vertrag über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen

Zwischen dem Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

.....
(Anschrift) (nachfolgend Zusammenschluß genannt)

und der unteren Forstbehörde

in
(nachfolgend Forstamt genannt)

wird vorbehaltlich der Genehmigung durch den Direktor der Landwirtschaftskammer

..... als Landesbeauftragter - Höhere Forstbehörde -

in

folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auf Antrag des Zusammenschlusses übernimmt das Forstamt
für den Zusammenschluß
auf ha Forstbetriebsfläche

die ständige tätige Mithilfe mit folgenden

1. Mindestleistungen
 - 1.1 Auszeichnen von Beständen (**wahlweise mit gleichzeitiger Volumenermittlung**)
 - 1.2 Einsatz und Kontrolle von Arbeitskräften (einschließlich Unternehmer und Selbstwerber)
 - 1.3 Materialbeschaffung
 - 1.4 Jahresabschlußbericht über den Betriebsvollzug
 - 1.5 Aushalten, Aufmessen und Kennzeichnen des Holzes incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste
 - 1.6 stichprobenartige Aufmaßkontrolle (**vor Abfuhr des eingeschlagenen Holzes**) incl. Datenerfassung und ADV-Holzliste
 - 1.7 die technische Betriebsleitung im Gemeinschaftswald bestehend aus Wirtschaftsplanerstellung, Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzugs und Analyse der Wirtschaftsergebnisse

und folgenden

2. Zusatzleistungen
 - 2.1 Holzverkauf
 - 2.2 Beteiligung an Rahmenverkäufen
 - 2.3 die technische Betriebsleitung (außer im Gemeinschaftswald), bestehend aus Wirtschaftsplanerstellung, Kontrolle des Wirtschaftsplanvollzugs und Analyse der Wirtschaftsergebnisse

für den Zusammenschluß/

für die folgenden Zusammenschlußmitglieder

..... auf ha Forstbetriebsfläche
..... auf ha Forstbetriebsfläche

3. Weitere Einzelleistungen können nur außerhalb dieses Vertrages zusätzlich übernommen werden.

§ 2

1. Das Forstamt führt die übernommenen Aufgaben unter Beachtung der Wirtschaftsziele und Planungen des Zusammenschlusses nach neuzeitlichen forstwirtschaftlichen Grundsätzen durch.

2. Der Zusammenschluß hat keinen Anspruch auf die Erbringung der Leistung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder durch einen bestimmten Bediensteten. Er hat gegenüber dem ausführenden Bediensteten kein Weisungsrecht.
3. Bei der Erfüllung der übernommenen Aufgaben haftet das Land dem Zusammenschluß nur wegen Vorsatz und grober Fahrlässigkeit seiner Bediensteten.

§ 3

1. Für die Übernahme der Mindestleistungen nach § 1 Nr. 1.1 - 1.4 **und 1.7** zahlt der Zusammenschluß ein Entgelt (Grundbetrag) von DM, mindestens **20 €** jährlich.

Das Entgelt ist jeweils zum 1. Juli j.J.

an diekasse

in

unter Angabe des Kennwortes "Grundbetrag Zusammenschluß" zu zahlen.

Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGBI. I 2001 S. 3138) zu verzinsen.

2. Das Entgelt für die erbrachten Mindestleistungen nach § 1 Nr. 1.5 und Nr. 1.6 und die erbrachten Zusatzleistungen nach § 1 Nr. 2.1 bis Nr. 2.3 (Steigerungsbetrag) wird dem Zusammenschluß vom Forstamt unter Benennung des Leistungsumfangs und der Leistungsempfänger gesondert in Rechnung gestellt.

§ 4

1. Die Entgelte in § 3 sind aus der Entgeltordnung, RdErl. vomhergeleitet.
2. Das Forstamt kann die Entgeltsätze einer neuen Festsetzung durch das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz anpassen.

§ 5

1. Der Vertrag beginnt am und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Eine Kündigung während der ersten 10 Jahre ist nur zulässig aus wichtigen Gründen oder wenn sich auf Grund der Neufestsetzung der Entgelte die Entgelte aus diesem Vertrag seit der jeweils letzten Festsetzung um mehr als 8 v.H. jährlich ändern.

Nach Ablauf von 10 Jahren kann jede der Vertragsparteien den Vertrag mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.
3. Bei einer Anpassung des Vertrages an neue Entgeltsätze wird jeweils der neueste Flächenstand zugrunde gelegt.

Ändert sich während der Laufzeit der jeweiligen Entgeltordnung die dem Vertrag zugrundeliegende Fläche um mehr als 10 v.H., wird spätestens mit Wirkung vom 1.1. des Folgejahres in einem Nachtragsvertrag das Entgelt neu vereinbart.

§ 6

Der Zusammenschluß hat zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses folgende Besitzer - und Flächenstruktur

.....Waldbesitzer mit	bis 25 ha	Forstbetriebsfläche	mit zusammen ha
.....Waldbesitzer mit	über 25-50 ha	Forstbetriebsfläche	mit zusammen ha
.....Waldbesitzer mit	von über 50-100 ha	Forstbetriebsfläche	mit zusammen ha
.....Waldbesitzer mit	von über 100-200 ha	Forstbetriebsfläche	mit zusammen ha
.....Waldbesitzer mit	von über 200-500 ha	Forstbetriebsfläche	mit zusammen ha
.....Waldbesitzer mit	von über 500-800 ha	Forstbetriebsfläche	mit zusammen ha
.....Waldbesitzer mit	von über 800 ha	Forstbetriebsfläche	mit zusammen ha
			Summe	

....., den

.....
(Forstamt)

....., den

.....
(Zusammenschluß)

Genehmigt:

....., den

Der Direktor
der Landwirtschaftskammer

als Landesbeauftragter
- Höhere Forstbehörde -

1.5 Tätige Mithilfe Forsteinrichtung

Muster

Vertrag über die Durchführung von Forsteinrichtungsarbeiten

Zwischen dem Waldbesitzer/Forstlichen Zusammenschluß

.....
(Name)

.....
(Anschrift) (nachfolgend Waldbesitzer genannt)

und der unteren Forstbehörde

in
(nachfolgend Forstamt genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1

Auftragserteilung

Der Waldbesitzer erteilt dem Forstamt den Auftrag zur Aufstellung eines Betriebsplanes/Betriebsgutachtens/einer Zwischenprüfung/des Abschnitts 6 "Naturschutz und Landschaftspflege" des Betriebsplanes bzw. des Betriebsgutachtens für den etwaha großen Wald.

Das Forstamt kann sich zur Durchführung der Arbeiten Dritter bedienen.

§ 2

Leistungsumfang

Der Leistungsumfang ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis.

§ 3

Arbeitsverfahren

Der Betriebsplan/das Betriebsgutachten/die Zwischenprüfung ist gemäß der I. VO zur Durchführung des Landesforstgesetzes aufzustellen.

§ 4

Beginn und Beendigung der Arbeiten

Mit den Arbeiten soll etwa am begonnen werden.

Sie sind bis zum zu beenden.

§ 5

Überlassen der Unterlagen

Der Waldbesitzer stellt dem Forstamt auf Wunsch alle in seinem Besitz befindlichen Unterlagen für die Forsteinrichtung, Vermessung und Kartenherstellung zur Verfügung. Soweit er keine Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch und keine Lichtpausen der Flurkarte einschl. etwa vorhandener Luftbilder nach dem neuesten Stand besitzt, werden diese Unterlagen (auf Kosten des Waldbesitzers)¹ durch das Forstamt beschafft.

¹ bei forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen mit Verträgen über ständige tätige Mithilfe zu streichen

§ 6

Gestellung von Hilfskräften

Herstellung der Eigentumsgrenzen sowie Aufhauen und Räumen der Grenzen für die Waldeinteilung - soweit erforderlich - sind Aufgabe des Waldbesitzers und sind vor Beginn der Waldaufnahme durchzuführen.

§ 7

Entgelte und ihre Erhebung

Der Waldbesitzer zahlt für die Forsteinrichtungsarbeiten ein Entgelt in Höhe der Selbstkosten des Forstamtes, gem. Ziffer 3.6 der Entgeltordnung.

Abschlags- und Schlußzahlungen sind an die Hauptkasse der Landwirtschaftskammer in unter Angaben des Kennworts "Tätige Mithilfe Forsteinrichtung" zu zahlen.

Bei Verzug ist das Entgelt mit 3 v.H. über dem jeweiligen Basiszinssatz im Sinne des § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGBI. I 2001 S. 3138) zu verzinsen.

§ 8

Schlußverhandlung

Nach Abschluß der Forsteinrichtungsarbeiten findet eine Schlußverhandlung mit dem Waldbesitzer statt.

Wird der Auftrag durch einen Dritten erledigt, nimmt das Forstamt das Werk ab..

Das Werk ist durch die Unterschrift des Waldbesitzers zu bestätigen.

§ 9

Anerkennung

Das Betriebsgutachten wird nach der Schlußverhandlung durch das Forstamt amtlich anerkannt. ²

² Die Anerkennung des steuerlichen Hiebsatzes für Betriebe über 100 ha ist ggf. vom Waldbesitzer bei der Oberfinanzdirektion zu beantragen.

§ 10

Einverständniserklärung

Der Waldbesitzer erklärt, daß er damit einverstanden ist, daß die Daten des Betriebsplans/des Betriebsgutachtens/der Zwischenprüfung zum Zwecke der Betreuung gemäß § 11 des Landesforstgesetzes bei der unteren Forstbehörde gespeichert und verarbeitet werden.

....., den

.....

(Forstamt)

....., den

.....

(Waldbesitzer)

2 Abrechnungsverfahren

2.1 Leistungsdaten

2.11 Die Leistungsdaten für die tätige Mithilfe bei Holzernte und Holzverkauf sind der automatisierten Betriebsbuchführung zu entnehmen.

2.12 Die Leistungen, die nach § 1 Nr. 1 eines Beförsterungsvertrages erbracht wurden, sind von dem Bediensteten, der die Leistung erbracht hat, im Vordruck L1 Leistungsnachweis für den Beförsterungsvertrag (Anlage 1) nachzuweisen.

2.13 Die weiteren erbrachten **Einzelleistungen** sind von dem Bediensteten, der die Leistung erbracht hat, im Vordruck L2 Leistungsnachweis über Einzelleistungen (Anlage 2) nachzuweisen.

Nachzuweisen sind:

- die Einzelleistungen gemäß Nummer. 2.1 der EO
und
- die zusätzlichen Einzelleistungen
nach § 1 Abs. 2 des Betriebsleitungsvertrages
und § 1 Abs. 2 des Beförsterungsvertrages.

2.14 Die Vordrucke L1 und L2 sind monatlich abzuschließen und dem Forstamt vorzulegen. Eine Durchschrift ist 1 Jahr lang aufzubewahren.

2.2 Rechnungstellung

2.21 Die Entgelte aufgrund von Betriebsleitungsverträgen, die Entgelte aufgrund von Beförsterungsverträgen und die Grundbeträge aufgrund von Verträgen über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen sind durch Annahmeanordnungen für laufende Einnahmen von der unteren Forstbehörde einzuziehen.

2.22 Die Entgelte für Einzelleistungen, die Entgelte für Zusatzleistungen aufgrund von Betriebsleitungsverträgen und Beförsterungsverträgen sowie die Steigerungsbeträge aufgrund von Verträgen über ständige tätige Mithilfe in Zusammenschlüssen sind dem Leistungsempfänger auf der Grundlage der Leistungsnachweise in Rechnung zu stellen, entweder unmittelbar nach Erbringung der Einzelleistung oder jeweils zum 1.1, 1.4, 1.7 und 1.10. jeden Jahres für die Leistungen im Vorvierteljahr.

Je Rechnung sind mindestens 25.-- € zu fordern.

2.23 Haushaltsstelle

Entgelte sind bei Kap. 10 260 Titel 119 00 "Verwaltungseinnahmen" zu vereinnahmen.

